

des Grund- und Hypothekensuchs (§. 235 des Gesetzes) vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen, Creditverfahren wegen Cassation alter Hypotheken u. s. w. sind mit den durch den Zweck der Anlegung des Grund- und Hypothekensuchs unmittelbar gebotenen Erörterungen und Verhandlungen nicht zu vermischen, die darauf bezüglichen Verhandlungen kommen daher gar nicht zu den Grund- und Hypothekensuchakten.

Auch die Anmeldung stillschweigender Hypotheken nach §. 250 ff. des Gesetzes gehören nicht in die Grund- und Hypothekensuchakten, sondern sind getrennt von den Verhandlungen, welche allein den Inhalt dieser Akten nach §. 237 des Gesetzes bilden sollen, in besondern Akten zu verhandeln. Jedoch wird den Grund- und Hypothekensuchbehörden empfohlen, von allen dergleichen in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften in den Sammelbogen (s. §. 99 dieser Verordnung) Bemerkung zu machen, damit die dadurch vorgegangenen Veränderungen bei endlicher Redaktion des Entwurfs nicht etwa übersehen werden.

§. 108.

Zu §. 239 des Ges.

a. Das Appellationsgericht wird öftere Revisionen der Unterbehörden vornehmen, um sich von dem Fortgange des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekensücher und der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, Kenntniß zu verschaffen, auch die hierbei etwa begangenen Säumnisse oder Unregelmäßigkeiten zu entdecken und abzustellen.

b. Auch haben sämtliche Gerichtsbehörden, welchen als Grund- und Hypothekensuchbehörden die Anlegung von Grund- und Hypothekensüchern obliegt, während der Dauer dieses Geschäfts jährlich im Laufe des Monats Juli dem Appellationsgericht darüber Anzeige zu erstatten, wie weit das Geschäft bei ihnen gediehen ist.

§. 109.

Zu §. 243 des Ges.

Bis der Betheiligte, welcher zur Bezahlung der Kosten angehalten werden soll, sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm gegen die Anordnung des Appellationsgerichts der Rekurs auf Unfern Auspruch offen.

§. 110.

Zu §§. 254 und 255 des Ges.

1) Mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung tritt das Gesetz, dem sie gilt, dergestalt in Wirksamkeit, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekensücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach den im IVten Abschnitte gegebenen Bestimmungen unverweilt zu beginnen ist.

Was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so finden von dem Zeitpunkte an, wo die einzelnen Grundstücksfolien aus dem Entwurf in das Grund- und Hypothekensuch eingeschrieben sein werden, und somit dieses für sie eröffnet ist (§. 235 des Gesetzes), für die betreffenden Grundstücke und alle aus dem Grund- und Hypothekensuche zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse derselben die Bestimmungen des Gesetzes volle Anwendung; dieses gilt insonderheit auch von der mit demselben bekannt gemachten Lagordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen. Vorstehende Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen: